

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 14. Dezember 2004

in der Rechtssache C-463/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾

(Umwelt — Freier Warenverkehr — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Richtlinie 94/62/EG — Gewinnung von und Handel mit natürlichen Mineralwässern — Richtlinie 80/777/EWG — Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen nach Maßgabe des Gesamtanteils der Mehrwegverpackungen)

(2005/C 45/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-463/01 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 3. Dezember 2001, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues, E. Puisais und D. Petrausch) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: zunächst P. Ormond, sodann C. Jackson) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und T. Rummler im Beistand von Rechtsanwalt D. Sellner), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann und K. Lenaerts (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J.N. Cunha Rodrigues – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 14. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen die Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in Verbindung mit Artikel 28 EG verstoßen, dass sie mit den §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ein System zur Wiederverwendung von

Verpackungen für Produkte eingeführt hat, die gemäß der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern an der Quelle abzufüllen sind.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Französische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 2.3.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-19/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Viktor Hlozek gegen Roche Austria Gesellschaft mbH ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Männer und Frauen — Gleiches Entgelt — Entgelt — Begriff — Überbrückungsgeld aufgrund einer Betriebsvereinbarung — Sozialplan wegen einer Umstrukturierung des Unternehmens — Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt ihrer Entlassung ein bestimmtes Alter erreicht haben, gewährte Leistung — Gewährung der Leistung ab einem je nach Geschlecht der entlassenen Arbeitnehmer unterschiedlichen Alter — Berücksichtigung des im nationalen Recht gesetzlich festgesetzten, je nach Geschlecht unterschiedlichen Rentenalters)

(2005/C 45/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-19/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Obersten

Gerichtshof (Österreich) mit Beschluss vom 20. Dezember 2001, beim Gerichtshof eingegangen am 29. Januar 2002, in dem Verfahren Viktor Hlozek gegen Roche Austria Gesellschaft mbH hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters A. Rosas (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter K. Lenaerts und S. von Bahr – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein Überbrückungsgeld wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt unter den Begriff „Entgelt“ im Sinne von Artikel 141 EG und Artikel 1 der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens stehen diese Vorschriften der Anwendung eines Sozialplans nicht entgegen, der eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Alters vorsieht, von dem an ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht, weil sich Männer und Frauen nach dem nationalen gesetzlichen System der vorzeitigen Alterspension hinsichtlich der für die Gewährung dieser Pension maßgeblichen Elemente in unterschiedlichen Situationen befinden.

(¹) ABL C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-271/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Schweden (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fischerei — Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen — Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit)

(2005/C 45/03)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

In der Rechtssache C-271/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 24. Juli 2002, **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (Bevollmächtigte: T. van Rijn und C. Tufvesson) gegen **Königreich Schweden** (Bevollmächtigte: A. Kruse und A. Falk), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter), S. von Bahr, U. Löhmus und A. Ó Caoimh – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur sowie aus den Artikeln 2, 21 Absätze 1 und 2 sowie 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik verstoßen, dass es in den Jahren 1995 und 1996

- nicht die geeigneten Durchführungsbestimmungen für die ihm zugeteilten Quoten erlassen und nicht die nach den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen erforderlichen Inspektionen und anderen Kontrollen durchgeführt hat,
- nicht alle wirksamen Maßnahmen getroffen hat, um Quotenüberschreitungen zu verhindern,
- nicht alle Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen gegen die Kapitäne der gegen die betreffenden Verordnungen verstoßenden Schiffe oder gegen jeden anderen für einen solchen Verstoß Verantwortlichen ergriffen hat, zu denen es verpflichtet war.

2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 289 vom 23.11.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-277/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts [Deutschland]): EU-Wood-Trading GmbH gegen Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (¹)

(Umwelt — Abfälle — Verordnung [EWG] Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen — Zur Verwertung bestimmte Abfälle — Einwände — Zuständigkeit der Behörde am Versandort — Verwertung, die die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG oder nationaler Bestimmungen nicht beachtet — Zuständigkeit der Behörde am Versandort für die Erhebung solcher Einwände)

(2005/C 45/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-277/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom